

Spruch auf die Rücklieferung von Kapselspreu zum festgelegten Abgabepreis in Höhe von 20 % des Abrechnungsgewichtes an Stroh mit Samen.

§ 10

(1) Für die Ablieferung von Übersollmengen von Faserpflanzenstroh bis einschließlich Güteklasse V b 3 (bei Hanf: Güteklasse V) erhalten die Erzeuger Bezugsberechtigungen zum Kauf von preisbegünstigten Leinenwaren bei den festgelegten Konsumverkaufsstellen in folgender Höhe:

100 % vom Wert der Übersollmenge Stroh ohne Samen bei Faserlein, Ölfaserlein und Hanf,

150 % vom Wert der Übersollmengen bei Röststroh.

(2) Erzeugern, die einen Großflächenanbau von 5 ha und mehr mit Faserlein und Ölfaserlein oder 10 ha und mehr mit Hanf vornehmen, werden Leinenwaren in doppelter Höhe rückgeliefert.

(3) Für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Rücklieferungen gelten die Preise der Preisanordnung Nr. 543 vom 9. Dezember 1955 — Anordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen landwirtschaftlicher Erzeugnisse — (GBl. I S. 906).

(4) Neben der Rücklieferung von Leinenwaren werden den Erzeugern von den Erfassungsbetrieben für die gelieferten Übersollmengen von Faserpflanzenstroh die vom Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse festgelegten Aufkaufpreise bezahlt.

§ 11

(1) Bei der Ablieferung von Ölleinstroh aus dem Sommerölsaatenanbau werden den Erzeugern von den Erfassungsbetrieben folgende Vergünstigungen gewährt:

- Anrechnung auf das Ablieferungssoll und die Ablieferungsschulden für Getreidestroh im Verhältnis 100 kg Ölleinstroh = 200 kg Getreidestroh;
- wenn der Erzeuger keine Anrechnung auf Getreidestroh wünscht, Bezugsberechtigungen für Leinenwaren in Höhe von 50 % des Erfassungswertes der abgelieferten Gesamtmenge.

(2) Diese Vergünstigungen gelten auch dann, wenn an Stelle von Ölsaaten Faserlein und Ölfaserlein angebaut wurden und das Faserpflanzenstroh an die Erfassungsbetriebe abgeliefert wird.

§ 12

Faserlein- und Ölfaserleinstroh, das durch die Erzeuger in der eigenen Wirtschaft tau- und wassergeröstet wird, ist von den Erfassungsbetrieben bei der Ablieferung im Verhältnis 100 kg Röststroh = 125 kg Faserlein- oder Ölfaserleinstroh ohne Samen (unge-röstet) auf die vertragliche Lieferung anzurechnen.

Abschnitt V

Vergünstigungen beim Anbau von Treibgemüse

§ 13

(1) Alle Erzeuger, die laut Anbaubescheid zum Anbau von Treibgemüse verpflichtet sind und mit den VE AB einen Vertrag über die Ablieferung von Treibgemüse

abgeschlossen haben, erhalten über die Brennstoffbeauftragten beim Rat des Kreises die für die Durchführung der Produktion von Treibgemüse erforderlichen Brennstoffmengen. Die Brennstoffmengen werden in Kilogramm je Quadratmeter überbauter Grundfläche in Braunkohlenbrikett-Einheiten (entsprechend den Heizungsanlagen und den Einsatzmöglichkeiten) errechnet.

(2) Als Liefermonat, für den die Kohlenmengen entsprechend der Brennstoffverbrauchsnorm zu berechnen sind, gilt der Monat, in dem mindestens nachstehende prozentuale Anteile der möglichen Produktion von Treibgemüse geliefert werden:

Gurken	20 %
Salat	60 %
Kohlrabi	60 %
Blumenkohl	60 %
Tomaten	20 %
Möhren	100 %

Die Pflichtablieferungsmengen können im Verhältnis zum Aufkauf anteilmäßig auf die einzelnen Monate verteilt werden, wobei die Ablieferungstermine des § 68 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 31. März 1956 zur Verordnung vom 10. November 1955 (GBl. I S. 353) einzuhalten sind.

§ 14

Erzeuger, die mit den VEAB oder Aufkaufkontoren der Konsumgenossenschaften Aufkaufverträge über Treibgemüse aus dem Vor-, Zwischen- oder Nachfruchtanbau abschließen, erhalten zusätzliche Kohle-zuteilungen.

Abschnitt VI

Vergünstigungen bei der Ablieferung von Zuckerrüben

§ 15

Die Erzeuger von Zuckerrüben erhalten auf Wunsch für je eine Tonne reiner Zuckerrüben, die in Erfüllung ihrer vertraglichen Lieferpflicht geliefert wird (Sollrüben) von den Zuckerfabriken:

- Bezugsberechtigungs-scheine zum Kauf von 1 kg Zucker zum Kleinhandelsabgabepreis bei der zuständigen Konsumverkaufsstelle und
- 440 kg Naßschnitzel oder 44 kg Trockenschnitzel oder 40 kg Steffenschnitzel

unentgeltlich, ohne Berechnung von Transport-, Wiege- und sonstigen Kosten, frei Rübenabnahmestelle, zurückgeliefert.

§ 16

Die Erzeuger von Zuckerrüben, die über ihre vertragliche Lieferpflicht hinaus Zuckerrüben (Übersollrüben) an die Zuckerfabriken liefern, erhalten außer dem Aufkaufpreis von 60,— DM je Tonne auf Wunsch für je eine Tonne reiner Zuckerrüben von den Zuckerfabriken Bezugsberechtigungs-scheine zum Kauf von:

- 30 kg Zucker zum Kleinhandelsabgabepreis bei der zuständigen Konsumverkaufsstelle, jedoch nicht mehr als 500 kg je Bauernwirtschaft (für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften [LPG] und VEG gilt die Beschränkung der Höchstgrenze nicht) und